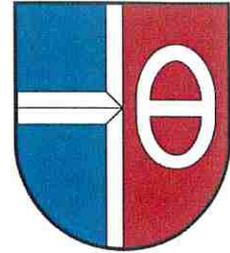


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Hauptamt
Bearbeiter : Amtsleiter
Datum : 23.05.2023
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 05 / 2023**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort : Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Söhler Straße 12“
Begriff: Einwohnerantrag gemäß § 20b GemO
Entscheidung über die Zulässigkeit

Befangenheit beachten!

Tagesordnungspunkt:

3

Sachverhalt:

Die Einwohnerschaft kann gemäß § 20b Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt. Ein Einwohnerantrag ist allerdings in den in § 21 Absatz 2 genannten Angelegenheiten ausgeschlossen. Darin werden unter Ziffer 6 die Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses genannt. Der vorliegende Einwohnerantrag bezieht sich auf den verfahrenseinleitenden Beschluss des Gemeinderats zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Söhler Straße 12“.

Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden; richtet er sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss er innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Der Einwohnerantrag muss hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Der Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Malsch vom 14.12.2022 über die Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Söhler Straße 12“ wurde am 18.01.2023 im Amtsblatt der Gemeinde Malsch öffentlich bekanntgemacht.

In Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern muss der Einwohnerantrag von mindestens 3 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 200 Einwohnern unterzeichnet sein (§ 20b Absatz 2).

Welche Einwohner antragsberechtigt sind, richtet sich nach § 41 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz:

Der Einwohnerantrag kann nur von Einwohnern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Malsch wohnen.

Die maßgebende Einwohnerzahl ist nach § 143 GemO das auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung.

Den Einwohnerantrag müssen mindestens 3 % der antragsberechtigten Einwohner, jedoch höchstens 200 Einwohner unterschreiben. Das sind zum 30.06.2022 mindestens 90 Einwohner der Gemeinde Malsch die die Kriterien bei der Unterzeichnung des Einwohnerantrags erfüllen müssen.

Der vorliegende Einwohnerantrag wurde von insgesamt 114 Einwohnern unterschrieben. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterschriftenliste wurden folgende Beanstandungen festgestellt:

Nr. 17 ohne Vornamen, kann nicht eindeutig geprüft werden.
Nr. 102 kein antragsberechtigter Einwohner, Wegzug 09/2022

Trotz der vorgenannten Beanstandungen ist die Anzahl der antragsberechtigten Einwohner (Quorum) für den Einwohnerantrag erreicht.

Es sollen weiter nach § 20b Absatz 2 Satz 6 und 7 bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benannt werden, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen.

Im Einwohnerantrag wurden keine Vertrauenspersonen benannt, so dass die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen gelten.

Gemäß § 20b Absatz 3 GemO entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln; er hat hierbei die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags zu hören. Die Anhörung muss im Gemeinderat vor der Beratung der Angelegenheit erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch beschließt:
Der Einwohnerantrag nach § 20b GemO über den verfahrenseinleitenden Beschluss des Gemeinderats vom 14.12.2022 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Söhler Straße 12“ ist zulässig.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:

Einwohnerantrag nach § 20b GemO

Unterschriftenliste (Seite 1 bis 9)

Handzeichen Sachbearbeiter: FH		Datum: 03.05.2023
Mitzeichnung durch Amtsleiter: FH Handzeichen:		Datum: 03.05.2023
Mitzeichnung durch Rechnungsamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Bürgermeister Tobias Greulich Handzeichen		Datum: 03.05.2023

Einwohnerantrag nach §20b der Gemeindeordnung BW an die Gemeinde Malsch, Rhein-Neckar-Kreis

Das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Söhler Straße 12 wurde mit dem Vorhabenträger besprochen und die Gemeinde ist mit Veröffentlichung der Gremienvorlage eine Woche vor der entscheidenden Gemeinderatssitzung vom 14.12.2022 über die Inhalte informiert worden.

Antrag:

Wir beantragen, dass der Gemeinderat über den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Söhler Straße 12“, Tagesordnungspunkt 2 der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2022, unter ausgewogener Berücksichtigung aller Interessen neu berät und entscheidet.

Begründung:

1. Die Vorgaben des gültigen allgemeinen Bebauungsplans „Mühlweg“ sollen mit bis zu +75% in einem Ausmaß geändert werden, das in keiner Weise mehr der umliegenden Bebauung entspricht.

+75% Wohneinheiten von 4 auf 7

+37% Traufhöhe von 6,00 m auf 8,25 m

+7% Firsthöhe von 11,00 m auf 11,80 m

+40% Wandscheibe von 7,00 m auf 9,77 m

In ihrer Gesamtheit sehen wir diese Änderungen weder als „vertretbar“ an, noch, dass sie sich „in das Landschaftsbild einfügt“.

2. Die Bebauungsplanänderung wird vorhabenbezogen, also einzel-fallbezogen getroffen. Kern der Begründung zur öffentlichen Auslegung ist die Schaffung von Wohnraum für die Bevölkerung und damit ein allgemeingültiges Argument, das auf beliebige andere Baugrundstücke übertragbar ist und somit kein Kriterium für eine vorhabenbezogene Einzelfallentscheidung sein kann.

